

502
ARCA/Debe

Council of Europe
Conseil de l'Europe



s:\dela\jp\allemand\avis1



Congress of Local and Regional Authorities of Europe
Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe

ZWEITE TAGUNG

(Straßburg, 30. Mai - 1. Juni 1995)

STELLUNGNAHME 1 (1995)¹

**BETREFFEND
DEN EMPFEHLUNGSENTWURF Nr. ... (95)
DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN
ZUR UMSETZUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS
(AUSGEARBEITET VOM CDLR)²**

-
1. Diskussion und Annahme durch den Kongress am 30. Mai 1995, 1. Sitzung (siehe Dok. CG (2) 1, Teil I, Entwurf der Stellungnahme vorgelegt von Herrn L. Cuatrecasas, Berichterstatter)
 2. Der betreffende Entwurf ist im Dokument CG (2) 1A wiedergegeben

Der Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas

1. Begrüßt die Tatsache, daß das Ministerkomitee des Europarats durch die Anforderung der vorliegenden Stellungnahme den KGRE in seiner Rolle als beratendes Organ des Europarats entsprechend Artikel 2.2 der Satzungsresolution (94) 3 bestätigt hat;
2. Ist erfreut und einverstanden mit der Initiative des Lenkungsausschusses für kommunale und regionale Angelegenheiten betreffend die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips;
3. erinnert an seine EntschlieÙung 8 (1994) betreffend die Konferenz über «die Regionalisierung in Europa – Rückblick und Aussichten» (Genf, Schweiz, 3.-5. Juni 1993), in welcher er insbesondere seine Kammern aufgefordert hatte, «Überlegungen anzustellen über die Festlegung eines Kodex für die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, der sowohl innerhalb der Staaten wie auf europäischer Ebene zu benutzen wäre (siehe Artikel 24 der Erklärung von Genf)», und gestützt auf welche die Kammer der Regionen des KGRE gegenwärtig an einer europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung arbeitet, in der gewisse Aspekte des Subsidiaritätsprinzips - worunter die Anerkennung der Regionen als einer neuen Anwendungsebene dieses Prinzips - konkretisiert werden sollen;
4. erinnert daran, daß es sich hier weniger um eine Innovation handelt, die ihre Dynamik aus dem Einbau des genannten Prinzips in die Gründungsverträge der Europäischen Union bezieht, als vielmehr um die logische Folge der vom Europarat seit 1957 geleisteten Arbeit für die kommunale und regionale Autonomie in seinen Mitgliedstaaten, eine logische Folge vor allem auch der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, mit deren Artikel 4, Absatz 3 bereits seit 1985 eine erste Formulierung des Subsidiaritätsprinzips in einem völkerrechtlichen Text niedergelegt ist;
5. Ist im übrigen überzeugt, daß die neuerliche Bekräftigung und Konkretisierung dieses Prinzips durch den Europarat dazu angetan sind, dessen eigener Arbeit für die einzelnen Ebenen der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung neue Kraft und Impulse zu geben;
6. Begrüßt die Tatsache, daß diese Anerkennung vor allem eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten – aber auch an deren Untereinheiten, sofern deren Status demjenigen eines Staats gleich oder ähnlich ist – darstellt, ihre Gesetzgebung und gegebenenfalls ihre Strukturen im neuen Licht dieses Prinzips zu überprüfen, das sowohl vertikal (zwischen den Ebenen) als auch horizontal (zwischen dem öffentlichen Bereich mit seinen sämtlichen Ebenen und dem Bereich der individuellen oder kollektiven Zuständigkeiten) in durchgehender Weise verwirklicht werden muß, soll die Gesellschaft harmonischer und stärker auf das Wohl der Bürger ausgerichtet werden;
7. Ist davon überzeugt, daß diese Anerkennung auch für jene Mitgliedstaaten ein wertvoller Beitrag ist, die gerade dabei sind, ihr System der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung aufzubauen wie auch für die sich um die Mitgliedschaft beim Europarat bewerbenden Staaten, damit sie das Subsidiaritätsprinzip und dessen Implikationen berücksichtigen;

8. Beglückwünscht sich, angesichts der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union, zu der Arbeit des Regionalausschusses auf diesem Gebiet und ist der Ansicht, daß der Einschluß der regionalen und kommunalen Ebene in den Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips einen positiven Beitrag darstellt;
9. Heißt die Anwendung der in dem Empfehlungsentwurf aufgezählten Bestimmungen nicht nur in den Beziehungen zwischen Zentralregierung und kommunalen Gebietskörperschaften gut, sondern auch zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen, seien diese nun zentral, regional oder lokal;
10. Ist sich der Anwendungsschwierigkeiten des Prinzips — insbesondere auf der rein juristischen Ebene, und vor allem hinsichtlich einer damit verbundenen Einklagbarkeit — bewußt; wünscht sich, daß Aktionen durchgeführt werden, um es verständlicher zu machen, welches auch immer das institutionelle System sei, an welchem ein Staat partizipiert, bzw. die Sprache, die er benützt, auf daß sich in den Staaten Europas eine eigentliche «Kultur der Subsidiarität» entwickle; hält im Hinblick hierauf ein gemeinsames Vorgehen mit dem Ausschuß der Regionen der Europäischen Union für wünschenswert;
11. Kommt überein, daß die Empfehlungen sich fürs erste auf die Frage der Kompetenzverteilung konzentrieren sollten, welche Frage wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung klarer Kompetenzkerne, aber auch wegen der natürlichen Neigung der Gesetzgeber zu sektoriellem Vorgehen, allzu häufig vernachlässigt wird;
12. Billigt (mit diesem Vorbehalt) eine Suche nach den einzelnen Ebenen zugehörigen Kompetenzkernen, beginnend auf der bürgernächsten Ebene, und wenn möglich — getreu dem Geist von Artikel 4 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung — ausgehend von der Voraussetzung einer umfassenden Kompetenz; die Konsultation der kommunalen und regionalen Behörden, in einer noch zu bestimmenden Form, bei der Beurteilung und gegebenenfalls Revision der bestehenden Kompetenzverteilungen; ein Experimentieren und Benützen von Kompetenzdefinitionen «à la carte» nach Maßgabe der Größe der Körperschaften auf ein und derselben Ebene oder auch nach Maßgabe der Möglichkeiten, die eine Zusammenarbeit oder Delegation bieten würde;
13. Wünscht, in einer noch zu bestimmenden Form mit herangezogen zu werden zu der Beurteilung und Kontrolle der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Staaten; nach Möglichkeit Adressat einschlägiger nationaler Berichte zu werden, handle es sich nun um gesonderte Berichte oder um solche aus der laufenden Kontrolle der Umsetzung der Europäischen Charta der Selbstverwaltung, hier insbesondere ihres Artikels 4, Absatz 3; daß bei der schriftlichen Berichterstattung mehr Mühe auf die Darstellung der eigentlichen Umsetzung des Prinzips und seiner Anwendungskriterien verwendet werde;
14. Beabsichtigt, sich aus seiner Position an der Verbreitung des Subsidiaritätsgedankens bei den Mitgliedstaaten des Europarats energisch zu beteiligen;
15. Schlägt mithin dem Ministerkomitee vor, die Empfehlung zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips durch die Einrichtung eines Beobachtungsverfahrens hinsichtlich seiner Umsetzung zu vervollständigen und hierzu den KGRE — als die für die Gemeinden und Regionen auf europäischer Ebene repräsentative Institution — mit heranzuziehen, um dadurch

für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Mitgliedstaaten und die sich um Mitgliedschaft bewerbenden Staaten zu sorgen und somit zur Stärkung sowohl der kommunalen Selbstverwaltung wie auch zur Weiterentwicklung der regionalen Selbstverwaltung beizutragen.

16. Der KGRE schlägt dem Ministerkomitee vor, dem Absatz (b) betreffend die Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten einen neuen Abschnitt anzufügen:

"In diesen Fällen erscheint die Förderung der Durchführung von Koordinationsprogrammen zur integrierten kommunalen Entwicklung für angemessen, wobei diese Programme durch die vorgängig zu leistenden strategischen Planungsarbeiten ganz im Sinne der Entschliessung 257 der SKGRE das Aufstellen von Projekten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen territorialen Verwaltungsebenen begünstigt";

17. Fordert jene Staaten, welche die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, auf, dieses anlässlich des 10. Jahrestages der Verabschiedung dieses Textes zu tun oder aber Auskunft über die Gründe zu geben, die sie von der Unterzeichnung und Ratifizierung dieses wichtigen Schriftstücks zur Förderung demokratischer Institutionen abhalten.